

**Entgeltordnung für die Städtische
Volkshochschule Magdeburg
(bisherige Fassung)**

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Entgelt entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für eine Veranstaltung der Volkshochschule; falls eine Anmeldung nicht erfolgt, mit Beginn der Teilnahme an der Veranstaltung der Volkshochschule.
- (2) Die Volkshochschule fordert das Entgelt vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch zur ersten Veranstaltung an. Mit der Anforderung wird das Entgelt fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leiter der Volkshochschule eine andere Fälligkeit festlegen. Die Teilnahme an einer Veranstaltung kann von der vorherigen Zahlung des Entgelts abhängig gemacht werden.
- (3) Die Unterrichtsgebühr ist mit der Anmeldung durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung, im EC-Cash-Verfahren oder durch Barzahlung bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Magdeburg zu entrichten.

§ 4 Entgelthöhe

- (1) Für die einzelnen Fachbereiche gelten folgende Entgeltsätze für das Grundentgelt pro Unterrichtsstunde:
 - a. Mensch und Gesellschaft:
1,50 – 3,50 Euro
 - b. Kunst und Kultur
2,50 – 3,50 Euro
 - c. Gesundheitsbildung:
2,50 – 3,50 Euro
 - d. Deutsch als Fremdsprache:
1,80 – 2,80 Euro
 - e. Andere Fremdsprachen:
2,00 – 3,00 Euro
 - f. Beruf und Karriere:
2,50 – 6,00 Euro
 - g. Rund um Magdeburg:
2,00 - 3,00 Euro

**Entgeltordnung für die Städtische
Volkshochschule Magdeburg
(neue Fassung)**

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Entgelt entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für eine Veranstaltung der Volkshochschule; falls eine Anmeldung nicht erfolgt, mit Beginn der Teilnahme an der Veranstaltung der Volkshochschule.
- (2) Die Volkshochschule fordert das Entgelt vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch zur ersten Veranstaltung an. Mit der Anforderung wird das Entgelt fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann **der Leiter** der Volkshochschule eine andere Fälligkeit festlegen. Die Teilnahme an einer Veranstaltung kann von der vorherigen Zahlung des Entgelts abhängig gemacht werden.
- (3) Die Unterrichtsgebühr ist mit der Anmeldung durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung, im EC-Cash-Verfahren oder durch Barzahlung bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Magdeburg zu entrichten.

§ 4 Entgelthöhe

- (1) Für die einzelnen **Programmbereiche** gelten folgende Entgeltsätze für das Grundentgelt pro Unterrichtsstunde:
 - a. Mensch und Gesellschaft:
1,50 – 3,50 Euro
 - b. Kunst und Kultur
2,50 – 3,50 Euro
 - c. Gesundheitsbildung:
2,50 – 3,50 Euro
 - d. Deutsch als Fremdsprache:
1,80 – 2,80 Euro
 - e. Andere Fremdsprachen:
2,00 – 3,00 Euro
 - f. Beruf und Karriere:
2,50 – 6,00 Euro
 - g. Rund um Magdeburg:
2,00 - 3,00 Euro

h. Grundbildung:
0,50 – 1,50 Euro

- (2) Die Volkshochschule kann je nach Zielsetzung, Inhalt, Aufwand und Nachfrage das Entgelt für Veranstaltungen innerhalb der Entgeltspanne festsetzen, wenn sich daraus im Gesamtergebnis keine Mindereinnahmen ergeben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.
- (3) Der/die Leiter/in der Volkshochschule kann festlegen, dass unter bestimmten inhaltlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen Veranstaltungen entgeltfrei stattfinden.
- (4) Bei herausragenden Einzelveranstaltungen mit besonderem Aufwand ist in Einzelfällen ein Entgelt von bis zu 10,00 EUR möglich.

§ 5 Auftragsmaßnahmen

- (1) Für Kurse und sonstige Veranstaltungen im Auftrag Dritter werden Entgelte entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.
- (2) Als Berechnungsgrundlage gelten die fachbereichsbezogenen Kosten pro Unterrichtsstunde des Vorjahrs zzgl. 10 v.H. für zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Der Anspruch auf eine Ermäßigung ist bei der Anmeldung geltend zu machen und zu belegen.
- (2) Pro Kurs kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (3) Für Inhaber des Magdeburg-Passes, für Schüler sowie für Studierende wird eine Ermäßigung von 20 v.H. auf das Grundentgelt gewährt.

h. Grundbildung:
0,50 – 1,50 Euro

- (2) Die Volkshochschule kann je nach Zielsetzung, Inhalt, Aufwand und Nachfrage das Entgelt für Veranstaltungen innerhalb der Entgeltspanne festsetzen, wenn sich daraus im Gesamtergebnis keine Mindereinnahmen ergeben. Die Entscheidung trifft **der Leiter** der Volkshochschule.
- (3) **Der Leiter** der Volkshochschule kann festlegen, dass unter bestimmten inhaltlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen Veranstaltungen entgeltfrei stattfinden.
- (4) Bei herausragenden Einzelveranstaltungen mit besonderem Aufwand ist in Einzelfällen ein Entgelt von bis zu 10,00 EUR möglich.

§ 5 Auftragsmaßnahmen

- (1) Für Kurse und sonstige Veranstaltungen im Auftrag Dritter werden Entgelte entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.
- (2) Als Berechnungsgrundlage gelten die **programmbereichsbezogenen** Kosten pro Unterrichtsstunde des Vorjahrs zzgl. 10 v.H. für zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Der Anspruch auf eine Ermäßigung ist bei der Anmeldung geltend zu machen und zu belegen.
- (2) Pro Kurs kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (3) Für Inhaber des Magdeburg-Passes, für Schüler sowie für Studierende wird eine Ermäßigung von 20 v.H. auf das Grundentgelt gewährt.

- (4) Für Inhaber der SWM-Card wird für die Teilnahme an Veranstaltungen, die mindestens ein Semester dauern, eine Ermäßigung gewährt. Diese Ermäßigung beträgt 5 v.H. des Grundentgeltes für einen Kurs pro Semester.
- (5) Für Einzelveranstaltungen wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 9 Andere Lernangebote

- (1) Für Lernangebote, die sich nicht an Lerngruppen richten (z. B. Lernwerkstatt), nicht oder nicht ausschließlich ortsgebunden durchgeführt werden (z. B. E-Learning, Webinare u. ä.), können Teilnehmerentgelte erhoben werden.
- (2) Die Kalkulation der Teilnehmerentgelte erfolgt nach den Prinzipien dieser Entgeltordnung und berücksichtigt insbesondere Fachbereichszuordnung, Aufwand und Teilnehmerzahl.
- (3) Für Sonderformate (z.B. Filmclub) in Kooperation mit anderen Partnern können Sonderentgelte festgesetzt werden.

§ 10 Kostenschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist diejenige natürliche Person, die Teilnehmerin oder Teilnehmer an der Veranstaltung der Volkshochschule ist. Entgeltschuldner ist auch die Person, die eine Dritten zur Teilnahme an einer Veranstaltung der Volkshochschule anmeldet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner sind

- (4) Für Inhaber der SWM-Card wird für die Teilnahme an Veranstaltungen, die mindestens ein Semester dauern, eine Ermäßigung gewährt. Diese Ermäßigung beträgt 5 v.H. des Grundentgeltes für einen Kurs pro Semester.

- (5) **Für Inhaber der Sparkassen-Card wird für die Teilnahme an Veranstaltungen, die mindestens ein Semester dauern, eine Ermäßigung gewährt. Diese Ermäßigung beträgt 5 v.H. des Grundentgeltes für einen Kurs pro Semester.**

- (6) Für Einzelveranstaltungen wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 9 Andere Lernangebote

- (1) Für Lernangebote, die sich nicht an Lerngruppen richten (z. B. Lernwerkstatt), nicht oder nicht ausschließlich ortsgebunden durchgeführt werden (z. B. E-Learning, Webinare u. ä.), können Teilnehmerentgelte erhoben werden.
- (2) Die Kalkulation der Teilnehmerentgelte erfolgt nach den Prinzipien dieser Entgeltordnung und berücksichtigt insbesondere **Programmbereichszuordnung**, Aufwand und Teilnehmerzahl.
- (3) Für Sonderformate (z.B. Filmclub) in Kooperation mit anderen Partnern können Sonderentgelte festgesetzt werden.

§ 10 Kostenschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist diejenige natürliche Person, **der Teilnehmer** an der Veranstaltung der Volkshochschule ist. Entgeltschuldner ist auch die Person, die eine Dritten zur Teilnahme an einer Veranstaltung der Volkshochschule anmeldet.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner sind

Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft.

Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.